

§ 4

Die Leiter bzw. Vorstände der Ausbildungsbetriebe haben zu sichern, daß die unmittelbare Vorbereitung der Lehrlinge auf ihre Tätigkeit als Facharbeiter an den Arbeitsplätzen erfolgt, an denen sie nach erfolgreichem Abschluß der Lehrzeit arbeiten werden.

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1973 in Kraft.

(2) Die Beendigung der Berufsausbildung im Lehr- und Ausbildungsjahr 1972/73 kann auf der Grundlage dieser Anordnung erfolgen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen für die Erfüllung der in den staatlichen Lehrplänen geforderten Bildungs- und Erziehungsziele und für den Einsatz in den Arbeitskollektiven bestehen.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann das für den Ausbildungsberuf verantwortliche Organ — gegebenenfalls über sein übergeordnetes zentrales staatliches Organ — jeweils bis zum 15. Januar für den 1. September des folgenden Jahres beim Staatssekretariat für Berufsbildung eine Veränderung der im § 3 Absätze 1 und 2 für die Beendigung der Ausbildung festgelegten Termine beantragen. Das Staatssekretariat

für Berufsbildung veröffentlicht die für diese Ausbildungsberufe vereinbarten Ausnahmeregelungen in den Verfügungen und Mitteilungen des Staatssekretariats für Berufsbildung.

(4) Die Änderung der Termine für die Beendigung der Berufsausbildung in den bereits wirksam gewordenen Lehrverträgen ist nicht erforderlich.

Berlin, den 1. März 1973

Der Staatssekretär für Berufsbildung
Weidemann

Berichtigung

Das Ministerium für Nationale Verteidigung weist darauf hin, daß der § 8 Abs. 8 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 24. Mai 1972 zur Förderungsverordnung (GBl. II Nr. 36 S. 412), wie folgt zu berichtigen ist:

„(8) Die Festlegung der Gesamtsur erfolgt auf der Grundlage der Prüfungsordnung mit der Einschränkung, daß anstelle von 2 Zensuren der berufspraktischen Ausbildung eine gewertet wird.“

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 750

Anordnung vom 2. Januar 1973 über organisatorisch-methodische, ökonomische und rechtliche Grundlagen der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit mit den Mitgliedsländern des RGW, 24 Seiten, 1,20 M

Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.

Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 712 vom 1. Februar 1973 enthält:

Anordnung Nr. 712 vom 29. Dezember 1972 über DDR-Standards und Fachbereichstandards

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,— M zu beziehen.

Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696,

zum Preise von je 0,20 M bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, sind Einzelnummern gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.